

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3126K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – GRUNDDECKUNG MIT ANGESTELLTEN

EINLEITUNG

Wird vom Versicherungsnehmer eine ärztliche bzw. sonstige berufliche Tätigkeit im Rahmen einer selbstständig berufsbefugten Gruppenpraxis (zum Beispiel in der Rechtsform einer OG oder GmbH i. S. d. § 52a Ärztegesetz) ausgeübt, so besteht dafür ausschließlich Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer.

VERSICHERT GELTEN FOLGENDE RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINE

1. für die Ordination/Praxis:

- 1.1 **Schadensersatz-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 1.2 **Straf-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 1.2.1 Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 19.1.3 ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen (Unternehmens-Straf-Rechtsschutz):
Der Versicherer übernimmt
- die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
 - die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) übernommen;
 - die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2 % der Versicherungssumme – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles.
- 1.2.2 Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 1.2.3 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
- 1.2.4 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB erlischt für im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehende Delikte der Versicherungsschutz nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes rückwirkend ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Bei Einstellung von Strafverfahren wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen durch Diversion hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Höhe von EUR 500,- zu tragen.
- 1.2.5 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
- 1.2.6 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB erlischt für im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehende Delikte der Versicherungsschutz nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes rückwirkend ab Anklage. Bei Einstellung von Strafverfahren wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen durch Diversion hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Höhe von EUR 500,- zu tragen.
- 1.3 **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2 ARB)
Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für das Verfahren gemäß § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG).

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

- 1.4 **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.2 ARB)
- 1.5 **Kosten** aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Landesvertretung
Der Ausschluss des Artikels 7.3.6 ARB gilt insofern als gestrichen.
- 1.6. **Kosten** aufgrund eines Verfahrens vor dem Ehrenrat der Ärztekammer (oder eine an dessen Stelle tretende Alternative) und Verfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärztekammer
Versicherungsschutz besteht ab Einleitung des entsprechenden Verfahrens.
Die Leistung des Versicherers ist mit 5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
- 1.7 **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7.4.4 ARB gilt insofern als gestrichen. Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 1.8 **Beratungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2 ARB)
Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
- 1.9 **Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete** für die Ordination/Praxis (Artikel 24 ARB)
Kein Versicherungsschutz besteht für das Vermieter- und/oder Verpächterrisiko.
- 1.10 **Fahrzeuglenker-Rechtsschutz** für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18.1.1 ARB)
Abweichend von Artikel 18.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 1.11 **Daten-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- 1.11.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Ordination).
- 1.11.2 Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Betriebs, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt sowie zur Abwehr von Ansprüchen im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.11.3 Was ist nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebs betreffen und zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 1.11.4 Was gilt als Versicherungsfall?
Es gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB sinngemäß.
- 1.11.5 Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 1.12 **Steuer-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- 1.12.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Ordination).
- 1.12.2 Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5 ARB:
- 1.12.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts
- 1.12.2.1.1 vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
- 1.12.2.1.2 vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz); oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);
- 1.12.2.2 die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG).
Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheid oder durch Strafverfügung gemäß § 143, Abs. 1 FinStrG.
Versicherungsschutz besteht dabei
- 1.12.2.2.1 wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 1.12.2.2.2 bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit;

- ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit; oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.
- 1.12.3 Was gilt als Versicherungsfall?
Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1 der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.
Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Punkt 2.2 gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB.
- 1.12.4 Was ist nicht versichert?
Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:
- 1.12.4.1 der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 1.12.4.2 Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- 1.12.4.3 einem vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten.
- 1.12.5 Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2. für die Angestellten (Betriebsangehörigen):**
- 2.1 **Schadensersatz-Rechtsschutz** für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 2.2 **Straf-Rechtsschutz** für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 2.2.1 Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 2.2.2 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
- 2.2.3 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
- 2.3 **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1 ARB)
- 3. für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):**
- 3.1 **Schadensersatz-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 3.2 **Straf-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 3.2.1 Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 3.2.2 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
- 3.2.3 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
- 3.3 **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1 ARB)
Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

3.4 **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1 ARB)

3.5 **Kosten** aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung
Der Ausschluss des Artikels 7.3.6 ARB gilt insofern als gestrichen.

3.6 **Kosten** aufgrund eines Verfahrens vor dem Ehrenrat der Ärztekammer (oder eine an dessen Stelle tretende Alternative) und Verfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärztekammer
Versicherungsschutz besteht ab Einleitung des entsprechenden Verfahrens.

Die Leistung des Versicherers ist mit 5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.

3.7 **Beratungs-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 ARB)

Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.

3.8 **Fahrzeuglenker-Rechtsschutz** für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18.1.1 ARB)

Abweichend von Artikel 18.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).